

Gebührenordnung

Musikverein Lyra 1897 Eltingen e.V.



Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Beiträge

1.2 Fälligkeit und Zahlungsweise

2. Ausbildungsbeiträge der Bläserjugend

2.1 Vorbemerkungen

2.2 Gebührenordnung für die musikalische Ausbildung

2.2.1 Gebührensätze

2.2.2 Entstehung, Fälligkeit und Zahlweise der Unterrichtsgebühren

3. Inkrafttreten der Gebührenordnung

1. Mitgliedsbeiträge des Musikvereins Lyra 1897 Eltingen e.V.

1.1 Mitgliedsbeiträge: (§8 Satzung)

- a.) Für alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 30.-€
Für Ehepaare beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50.-€
- b.) Alle Jungmusiker und Auszubildende der Bläserjugend bis zum 18. Lebensjahr zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- c.) Mitglieder über 18 Jahre, die eine Schul-/ Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren, können auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft bis zum 25. Lebensjahr beitragsfrei gestellt werden.
- d.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

1.2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- a.) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis 31. März des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- b.) Die Beitragsentrichtung erfolgt per Lastschrift nach entsprechender Bevollmächtigung oder durch Banküberweisung auf das Konto des Musikvereins Lyra 1897 Eltingen e.V. bei der Kreissparkasse Böblingen BLZ 60350130, Konto Nr. 8241579

2. Ausbildungsbeiträge der Bläserjugend des Musikverein Lyra 1897 Eltingen e.V.:

2.1 Vorbemerkungen

Aufgabe der Bläserjugend ist die musikalische Ausbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Diese besteht im Wesentlichen aus folgenden Leistungen / Angeboten:

- a.) musikalische Erstausbildung mit Blasinstrumenten durch Einzelunterricht von qualifizierten Musikpädagogen im Verein und in Zusammenarbeit mit der Jugendmusikschule der Stadt Leonberg, sowie einer Kooperation der Leonberger Musikvereine und der Musikschule Leonberg.
- b.) Erlernen des musikalischen Zusammenspiels in einer Jugendgruppe (1.Stufe) und im Jugendblasorchester (2.Stufe) unter der Leitung des Vereinsdirigenten und des Jugendleiter/in.
- c.) Weitere Förderung der Jungmusiker durch Teilnahme an Bläserlehrgängen des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes nach entsprechender Vorbereitung und entsprechendem Leistungsvermögen. (Bläserlehrgänge D1/D2/D3 usw.)

2.2 Gebührenordnung für die musikalische Ausbildung

2.2.1 Gebührensätze (Stand 01.09.2018)

- a.) Die Ausbildungsgebühren betragen monatlich für:

- Blockflöte	30 Minuten	32,50 €
- Instrument	30 Minuten	45,00 €
- Instrument	45 Minuten	65,00 €

Für das 3. und weitere Kinder einer Familie, welche die Ausbildung gleichzeitig beim Musikverein absolvieren, wird eine Geschwisterermäßigung von 50% gewährt.

Die Gebühren werden jährlich an die Erhöhung der Ausbildungsbeiträge von der Jugendmusikschule, sowie sonstiger Kostenentwicklungen angepasst.

- b.) Für die Teilnahme am gemeinsamen Musizieren in der Jugendgruppe, Jugendblasorchester oder sonstigen Ensembles einschließlich der Vorbereitung auf Bläserlehrgängen werden keine Gebührenerhoben.
- c.) Bläserlehrgänge
Die Gesamtkosten für Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung, sind vom Teilnehmer zu bezahlen. Über eine eventuelle Beteiligung des Musikvereines entscheidet der Vereinsausschuss.
Die Anmeldung ist bindend. Bei Absagen (außer Krankheit / Todesfall) hat der absagende Teilnehmer eine Stornierungsgebühr nach Vorgabe des Kreisverbandes voll zu entrichten.

- d.) Leihgebühr für Musikinstrumente
Die für die musikalische Früherziehung und Grundausbildung benötigten Instrumente werden, soweit möglich, vom Musikverein zur Verfügung gestellt. Die Leihgebühr beträgt monatlich 10.-€
- e.) Lehr- und Lernmittel
Die für die musikalische Ausbildung benötigten Noten der Aktiven Musiker werden vom Musikverein kostenlos zur Verfügung gestellt. Sonstige Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel sind vom Auszubildenden zu bezahlen.

2.2.2 Entstehung , Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

- a.) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren an den Musikverein entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die erste Unterrichtsstunde erteilt wird.
Sie endet mit der Abmeldung einschließlich der Anrechnung einer Abmeldefrist von 3 Monaten.
- b.) Die Unterrichtsgebühren für den laufenden Monat sind jeweils am 15. des Monats zur Zahlung fällig.
Bei vierteljährlicher Zahlung wird die Quartalsgebühr am 15. des 2. Quartalmonats zur Zahlung fällig.
Jährlich sind 12 Monatsgebühren zu entrichten.
- c.) Die Unterrichtsgebühren werden per Einzugsermächtigung eingezogen. Gebührenbescheide erhalten die Zahlungspflichtigen nur bei erstmaliger Fälligkeit oder bei Änderungen der Unterrichtsgebühren und auch bei zusätzlichen Kosten für Lehrmittel, Lehrgängen u.ä. .
Der Zahlungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Ausbildungskosten eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Entstehen dem Musikverein Kosten durch nicht gedeckte Konten, Rückbelastungen und internen Aufwand, werden diese Kosten dem Zahlungspflichtigen angelastet.

3. Pfandgebühr

Bei Eintritt wird ein Pfand von 50€ auf die Ausrüstungsgegenstände erhoben, die der/die aktive Musiker/in vom Jugendleiter/Kleider-Inventarverwalter erhält. Nach Erhalt der Gegenstände zieht der Vereinskassier zeitnahe das Pfand ein. Bei Austritt hat, nach Prüfung auf Vollständigkeit und Sauberkeit der Gegenstände durch den Jugendleiter/Kleider-Inventarverwalter, der Vereinskassier das Pfand umgehend zurückzuerstatten.

4. Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung wurde am 03.05.2018 vom Vereinsausschuss des Musikvereins Lyra 1897 Eltingen beschlossen und tritt rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Kraft. Änderungen der Mitgliedsbeiträge können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Änderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für die musikalische Ausbildung können nur vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

Leonberg-Eltingen, den 03.05.2018

Vorstandschaft des Mv Lyra 1897 Eltingen e.V.

1. Vorsitzender Roland Rössler



2. Vorsitzender Joachim Bürklen

